

74. Tagung der Kammerversammlung
12. November 2025

Beschlussvorlage Nr. 2

Zu TOP: 4.1.

Betreff: Änderung der Wahlordnung

Einreicher: Vorstand

Aufwendungen: ja
Höhe der Aufwendungen: ca. 15.000,- EUR Kostensteigerung gegenüber Wahl 2023
im Wirtschaftsplan enthalten: ja

DIE KAMMERVERSAMMLUNG MÖGE DIE FOLGENDE BESCHLUSSVORLAGE

Änderung der Wahlordnung

BESCHLIEßen.

Mit der Ihnen als – Anlage 1 – vorliegende Neufassung der Wahlordnung werden folgende Neuregelungen eingeführt:

- Geltungsbereich der Wahlordnung
 - Bislang: Wahl Kammerversammlung
 - Neu: Wahl Kammerversammlung/Wahl Vorstände der Kreisärztekammern
- Form der Wahl
 - Bislang: Briefwahl
 - Neu: Briefwahl/hybride Wahl/Onlinewahl
- Wahlberechtigung
 - Bislang: Im Wahlkreis berufstätig oder wohnhaft nach Aufgabe Berufstätigkeit
 - Neu: zusätzlich nach Aufgabe Berufstätigkeit bei Optionswahl Verbleib KÄK
- Neustrukturierung des Wahlausschusses
 - Bislang: ein Landeswahlausschuss, 13 Kreiswahlausschüsse
 - Neu: ein Landeswahlausschuss
- Reduzierung der Auflegungsorte
 - Bislang: SLÄK, Bezirksstellen, Kreiswahlleiter
zzgl. ca. 30 Orte in den Kreisen/kreisfreien Städte
 - Neu: SLÄK/Bezirksstellen
- Unterstützung Wahlvorschlag
 - Bislang: 5 Wahlberechtigte als Unterstützer des Wahlvorschlages
 - Neu: Wegfall der Notwendigkeit von Unterstützern
- Stimmauszählung
 - Bislang: Kreiswahlausschüsse/Landeswahlausschuss „manuell“
 - Neu: Einführung der Möglichkeit der automatisierten Stimmauszählung

Die geplanten Änderungen sind ergänzend in beigefügter Synopse - Anlage 2 - dargestellt.
Die Satzungsänderung soll zum 1. Januar 2026 in Kraft treten.

Der Vorstand hat den vorgesehenen Änderungen seine Zustimmung erteilt. Auch das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als Aufsichtsbehörde hat die Vorabgenehmigung für diese Satzung erteilt.

Die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer wird gebeten, die Neufassung der Wahlordnung zu bestätigen.

Dresden, 12. November 2025

Erik Bodendieck
Präsident

Dr. med. Michael Nitschke-Bertaud
Schriftführer

**74. Tagung der Kammerversammlung
am 12. November 2025**

**Beschlussvorlage Nr. 2
Wahlordnung der Sächsischen Landesärztekammer
Vom**

Aufgrund von §§ 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2, 13 des Sächsischen Heilberufekammergegesetzes (SächsHKG) vom 5. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 559), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 12. November 2025 die folgende Wahlordnung der Sächsischen Landesärztekammer (Wahlordnung) beschlossen*:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt - Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlverfahren
- § 3 Wahlkreis
- § 4 Feststellung der Anzahl der zu wählenden Mitglieder, Sitzverteilung
- § 5 Wahlrecht und Wählbarkeit

II. Abschnitt - Vorbereitung der Wahl

- § 6 Bildung Landeswahlausschuss
- § 7 Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Bekanntmachungen
- § 8 Widerspruch
- § 9 Zeitplan
- § 10 Fertigung und Auflegung der Wählerlisten
- § 11 Widerspruch gegen Wählerlisten
- § 12 Abschluss der Wählerlisten
- § 13 Inhalt der Wahlvorschläge
- § 14 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge
- § 15 Festsetzung der Wahlfrist

III. Abschnitt - Durchführung der Wahl

- § 16 Wahlunterlagen
- § 17 Versendung der Wahlunterlagen
- § 18 Stimmabgabe
- § 19 Technische Anforderungen und technische Bedingungen der elektronischen Wahl
- § 20 Störung der Stimmabgabe
- § 21 Registrierung der Briefwahlstimmen
- § 22 Prüfung und Zählung der Stimmbriefe und Wahlbriefe
- § 23 Prüfung und Zählung der Stimmzettel
- § 24 Stimmauszählung
- § 25 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 26 Wahlniederschrift und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

IV. Abschnitt – Wahlanfechtung und Schlussbestimmungen

- § 27 Wahlanfechtung
- § 28 Aufbewahrung
- § 29 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

*Im nachfolgenden Text wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit bei Berufs- und Funktionsbezeichnungen in der Regel die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat rein redaktionelle Gründe.

I. Abschnitt **Allgemeine Vorschriften**

§ 1 **Geltungsbereich**

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Mitglieder der Kammersammlung der Sächsischen Landesärztekammer und für die Wahl der Mitglieder der Vorstände der Kreisärztekammern der Sächsischen Landesärztekammer.

§ 2 **Wahlverfahren**

- (1) Die Mitglieder der Kammersammlung der Sächsischen Landesärztekammer und die Mitglieder der Vorstände der Kreisärztekammern der Sächsischen Landesärztekammer werden in den Wahlkreisen für jeweils 4 Jahre gewählt.
- (2) Die Wahlen werden aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Persönlichkeitswahl unmittelbar, frei, gleich und geheim durchgeführt.
- (3) Die Wahl findet in Form der Briefwahl und/oder elektronisch statt. Über die Form der Durchführung der Wahl entscheidet der Vorstand der Sächsischen Landesärztekammer (Kammervorstand).
- (4) Wahlberechtigte dürfen ihr Wahlrecht je Wahl nur einmal ausüben. Wird im Fall der hybriden Durchführung die Stimme brieflich und elektronisch abgegeben, zählt die elektronisch abgegebene Stimme. Für die Organisation und Durchführung der Wahl dürfen Dienstleister einbezogen werden.

§ 3 **Wahlkreis**

Die politischen Kreise und kreisfreien Städte des Freistaates Sachsen bilden je einen Wahlkreis.

§ 4 **Feststellung der Anzahl der zu wählenden Mitglieder, Sitzverteilung**

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Kammersammlung bestimmt sich nach den Vorgaben des Sächsischen Heilberufekammergesetzes. Die Sitze in der Kammersammlung werden auf die einzelnen Wahlkreise nach dem prozentualen Anteilsverhältnis verteilt, in dem nach Maßgabe der abgeschlossenen Wählerliste die Zahl der Wahlberechtigten eines Wahlkreises zu der Gesamtzahl der Wahlberechtigten aller Wahlkreise steht. Bei der ermittelten Prozentzahl bleiben die Ziffern hinter dem Komma zunächst unberücksichtigt. Ein Wahlkreis, bei dem weniger als ein Sitz errechnet wird, erhält dennoch mindestens einen Vertreter. Die verbleibenden Sitze werden in der Reihenfolge der höchsten Ziffern nach dem Komma vergeben. Bei gleich großen Ziffern hinter dem Komma entscheidet das Los.
- (2) Die Zahl der Mitglieder der Vorstände jeder Kreisärztekammer bestimmt sich nach den Vorgaben der Geschäftsordnung jeder Kreisärztekammer, wobei jeder Vorstand aus höchstens elf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden, mindestens einem, höchstens drei Stellvertretern und mindestens einem, höchstens neun Beisitzern, besteht.
- (3) Für die in den Wahlkreisen zu wählenden Mitglieder der Kammersammlung und Mitglieder der Vorstände der Kreisärztekammern sind jeweils nachrückende Mitglieder zu wählen (§ 26 Absatz 3).

§ 5 Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit bestimmt sich nach den Vorgaben des Sächsischen Heilberufekammergesetzes.
- (2) Ein Wahlberechtigter kann von seinem Wahlrecht nur Gebrauch machen, wenn er in der Wählerliste eingetragen ist.
- (3) Ein Kammermitglied kann nur in dem Wahlkreis gewählt werden, in dem es wahlberechtigt ist.

II. Abschnitt Vorbereitung der Wahl

§ 6 Bildung Landeswahlausschuss

- (1) Für die Leitung und Durchführung der Wahl beruft der Kammervorstand einen Landeswahlausschuss (Wahlausschuss), der aus dem Landeswahlleiter als Vorsitzenden und einem Wahlberechtigten je Direktionsbezirk als Beisitzer besteht.
- (2) Für den Landeswahlleiter sind zwei Stellvertreter, für jedes weitere Mitglied des Wahlausschusses jeweils ein Stellvertreter zu bestellen.
- (3) Wahlbewerber und Mitglieder des Kammervorstandes sowie der Vorstände der Kreisärztekammern dürfen nicht Mitglieder des Wahlausschusses sein.
- (4) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind in der Ausübung ihrer Tätigkeit weisungsfrei. Sie sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes verpflichtet und haben das Wahlgeheimnis sowie die Belange des Datenschutzes zu wahren.

§ 7 Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Bekanntmachungen

- (1) Der Wahlleiter bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen. Er lädt die Mitglieder zu den Sitzungen ein.
- (2) Zu den Sitzungen des Wahlausschusses hat jeder Kammerangehörige als Zuhörer Zutritt. Zeitpunkt und Ort der Sitzungen hat der Wahlleiter auf Anfrage den Kammerangehörigen mitzuteilen.
- (3) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Wahlleiter mindestens zwei Mitglieder anwesend sind; sie fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag.
- (4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Wahlleiter zu unterzeichnen.
- (5) Die Bekanntmachungen des Wahlausschusses erfolgen im Ärzteblatt Sachsen, auf der Internetseite der Kammer unter Angabe des Bereitstellungstages oder durch schriftliche Benachrichtigung der Wahlberechtigten.

§ 8 Widerspruch

- (1) Gegen die Beschlüsse des Wahlausschusses ist, soweit sie anfechtbar sind, der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des angefochtenen Beschlusses beim Wahlausschuss einzureichen.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Wahlausschuss, gegen dessen Entscheidung binnen eines Monats Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden kann.
- (3) Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (4) Der Ablauf des Widerspruchverfahrens richtet sich nach den entsprechenden Grundsätzen aus der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 9 Zeitplan

Der Wahlausschuss stellt einen Zeitplan für den Ablauf der Wahl auf und legt den Stichtag für die Aufnahme in die Wählerlisten fest.

§ 10 Fertigung und Auflegung der Wählerlisten

- (1) Der Wahlleiter lässt Listen der Wahlberechtigten für jeden Wahlkreis aufstellen. Maßgebend für die Zugehörigkeit zum Wahlkreis ist der Ort, an dem der Wahlberechtigte seine berufliche Tätigkeit ausübt, andernfalls der Wohnort. Im Fall von § 2 Absatz 2 Satz 3 der Hauptsatzung ist dieser Ort für die Zugehörigkeit zum Wahlkreis maßgebend. Die Wahlberechtigten sind in alphabetischer Reihenfolge mit Zu-, Vorname und Wohnort aufzuführen.
- (2) Der Wahlleiter veranlasst, dass in der Hauptgeschäftsstelle der Kammer und bei den Bezirksstellen in Chemnitz und Leipzig die Wählerlisten mindestens 7 Werkstage lang zur Einsichtnahme für die Wahlberechtigten aufliegen.
- (3) Die Auflegung der Listen ist mit Angabe des Ortes und der Auflegungsfrist bekanntzumachen.

§ 11 Widerspruch gegen Wählerlisten

- (1) Jeder Wahlberechtigte, der Wählerlisten für unrichtig oder unvollständig hält, kann ihre Berichtigung während ihrer Auflegung beantragen. Die Wählerlisten können bis zu ihrem Abschluss (§ 9) auch von Amts wegen durch den Wahlausschuss berichtet oder ergänzt werden. Wird der Verlust des Wahlrechts einer Person erst nach Abschluss der Wählerliste bekannt, so ist dies in einem Anhang zur Wählerliste festzustellen.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über den Berichtigungsantrag und benachrichtigt den Antragsteller und den Betroffenen.
- (3) Den Beschwerden steht das Recht zu, beim Wahlausschuss binnen einer Woche nach Benachrichtigung Widerspruch einzulegen.

§ 12 Abschluss der Wählerlisten

- (1) Die Wählerlisten werden vom Wahlausschuss mit der Feststellung der Zahl der Wahlberechtigten abgeschlossen. Der Wahlleiter beurkundet den Abschluss.
- (2) Auf der Grundlage der Zahl der Wahlberechtigten stellt der Wahlausschuss gem. § 4 Absatz 1 fest, wieviel Mitglieder der Kammerversammlung in den einzelnen Wahlkreisen zu wählen sind.
- (3) Der Wahlleiter hat die Entscheidung des Wahlausschusses bekanntzumachen.

§ 13 Inhalt der Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge sind getrennt nach Kammer- und Kreisärztekammerwahl beim Wahlleiter einzureichen. Die Frist für die Einreichung bestimmt der Wahlausschuss. Sie ist bekanntzumachen.
- (2) Ein Wahlvorschlag muss mindestens einen Wahlbewerber enthalten. Wahlvorschläge dürfen nur Wahlbewerber enthalten, die in dem betreffenden Wahlkreis wählbar sind.
- (3) Der Wahlvorschlag muss neben der Angabe, für welche Wahl man kandidiert, die Angabe des Familiennamens, Vornamens, Geburtsdatums, der Anschrift, der Berufsbezeichnung sowie Art und Ort der Berufsausübung enthalten.

(4) Dem Wahlvorschlag ist eine unwiderrufliche schriftliche Erklärung des Wahlbewerbers beizufügen, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt und die Wahl zum Mitglied der Kammerversammlung bzw. zum Mitglied des Vorstandes der Kreisärztekammer annimmt.

§ 14 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge getrennt nach der jeweiligen Wahl in der Reihenfolge ihres Einganges mit Ordnungsnummern zu versehen und jeden eingegangenen Wahlvorschlag unverzüglich zu prüfen, ob er den Anforderungen der Wahlordnung entspricht. Stellt er Mängel fest, weist er den Wahlbewerber unverzüglich darauf hin und fordert ihn auf, diese bis zur Entscheidung über die Zulassung zu beseitigen. Offenbare Unrichtigkeiten kann der Wahlleiter von Amts wegen berichtigen.

(2) Der Wahlausschuss entscheidet nach Ablauf der Einreichungsfrist über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt die Wahlbewerber in alphabetischer Reihenfolge des Namens für den Stimmzettel zusammen.

(3) Nach der Entscheidung über die Zulassung ist eine Mängelbeseitigung nicht mehr möglich.

§ 15 Festsetzung der Wahlfrist

Der Wahlausschuss setzt den Tag fest, bis zu dessen Ablauf das Wahlrecht spätestens ausgeübt sein muss. Dieser ist bekanntzumachen. Zwischen dem Tag der Bekanntmachung und dem letzten Tag zur Ausübung des Wahlrechts müssen mindestens 2 Wochen liegen.

III. Abschnitt Durchführung der Wahl

§ 16 Wahlunterlagen

(1) Die Wahlunterlagen bestehen aus dem Versandumschlag mit

- a) dem Wahlanschreiben,
- b) dem Stimmzettel für die Kammerwahl,
- c) dem Stimmzettel für die Kreisärztekammerwahl,
- d) dem Stimmbriefumschlag für die Aufnahme der Stimmzettel sowie
- e) dem Wahlbriefumschlag für die Aufnahme des Stimmbriefumschlags.

(2) Das Wahlanschreiben gemäß Absatz 1a) muss folgende Angaben enthalten:

- a) Hinweise zur Durchführung der Briefwahl und/oder elektronischen Wahl mit Angabe des Endzeitpunktes zur Ausübung des Wahlrechts (Wahlfrist),

b) bei elektronischer Wahl die Internetadresse des elektronischen Wahlsystems, die Zugangsdaten zur elektronischen Wahl sowie Hinweise zu den Verantwortlichkeiten der Wahlberechtigten nach § 18 Absatz 3 Satz 8.

(3) Die Stimmzettel gemäß Absätzen 1b) und c) müssen sich farblich nach Art der Wahl voneinander unterscheiden. Die Stimmzettel müssen den Wahlkreis und die Art der Wahl sowie die Zahl der jeweils im Wahlkreis zu wählenden Wahlbewerber enthalten. Die Bewerber sind mit Namen, Vornamen und weiteren vom Wahlausschuss festzulegenden Daten aufzuführen, wobei sich die Reihenfolge nach dem Alphabet richtet.

(4) Der verschließbare Stimmbriefumschlag gemäß Absatz 1d) trägt den Aufdruck „Stimmbrief“ auf der Vorderseite und den Aufdruck „Keinen Absender angeben! Umschlag bitte verschließen!“ auf der Rückseite.

(5) Der verschließbare Wahlbriefumschlag gemäß Absatz 1e) trägt den Aufdruck „Wahlbrief“ und die Anschrift des Wahlausschusses sowie den Zusatz „Wahl“ nebст der Nummer, unter der der

Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis eingetragen ist, auf der Vorderseite. Dieser Umschlag gilt als Wahlausweis.

§ 17 Versendung der Wahlunterlagen

- (1) Der Wahlleiter versendet die Wahlunterlagen spätestens 2 Wochen vor dem Ende der Wahlfrist jedem in der Wählerliste aufgeführten Wahlberechtigten.
- (2) Hat ein Wahlberechtigter die Wahlunterlagen nicht erhalten oder informiert er über den Verlust bzw. eine Beschädigung, so kann er diese bis zum 7. Tag vor dem Ende der Wahlfrist beim Wahlleiter anfordern. Ab dem 6. Tag vor dem Ende der Wahlfrist erhält der Wahlberechtigte die Wahlunterlagen nur persönlich beim Wahlleiter.

§ 18 Stimmabgabe

- (1) Jeder Wahlberechtigte hat für die Kammerwahl so viel Stimmen, wie Mitglieder für die Kammerversammlung in dem Wahlkreis zu wählen sind. Für die Kreisärztekammerwahl hat er so viel Stimmen, wie viel Mitglieder des Vorstandes in dem Wahlkreis zu wählen sind.
- (2) Für die Stimmabgabe per Briefwahl gibt der Wahlberechtigte seine Stimme auf den Stimmzetteln in der Weise ab, dass er die Wahlbewerber, denen er seine Stimme geben will, durch ein Kreuz bei dem vorgedruckten Namen oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet. Jedem Wahlbewerber kann nur eine Stimme gegeben werden. Der Wahlberechtigte legt die Stimmzettel in den Stimmbriefumschlag, der keinen sonstigen Inhalt aufweisen darf, und verschließt diesen. Dieser Umschlag wird in den Wahlbriefumschlag gelegt, der gleichfalls zu verschließen ist, und zur Post gegeben oder beim Wahlleiter abgegeben.
- (3) Für die Stimmabgabe per elektronischer Wahl steht ein elektronisches Wahlportal zur Verfügung. Der Zugang wird ausschließlich nach vorheriger Anmeldung mit den Zugangsdaten aus dem Wahlanschreiben gewährt. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden. Bis zur endgültigen Stimmabgabe kann die Eingabe korrigiert oder der Wahlvorgang abgebrochen werden. Die elektronische Stimme kann als „ungültig“ gekennzeichnet werden. Ein Absenden der Stimme ist erst nach elektronischer Bestätigung durch den Wahlberechtigten möglich. Die Übermittlung ist für ihn am Bildschirm erkennbar. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen. Der Wahlberechtigte trägt die Verantwortung dafür, dass das für die Wahlhandlung genutzte elektronische Gerät nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik gegen Eingriffe Dritter geschützt ist. Dies ist vor der Stimmabgabe verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.
- (4) Die Stimme ist rechtzeitig abgegeben, wenn der Wahlbrief spätestens bis 24:00 Uhr am letzten Tag der Wahlfrist beim Wahlausschuss eingegangen ist oder die elektronische Stimmabgabe bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt ist.

§ 19 Technische Anforderungen und technische Bedingungen der elektronischen Wahl

- (1) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss dem aktuellen Stand der Technik im Zeitpunkt des Versandes der Ersten Wahlbekanntmachung, insbesondere den entsprechenden Sicherheitsanforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), entsprechen und die Vorgaben in § 18 sowie die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen erfüllen.
- (2) Es ist durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches Stimmen nicht unwiederbringlich verloren gehen.
- (3) Das Verfahren der Übertragung der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der

Stimmberechtigung der Wahlberechtigten sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne sind so zu trennen, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wahlberechtigten möglich ist.

(4) Die Datenübermittlung erfolgt verschlüsselt, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

(5) Es gelten darüber hinaus folgende technische Bedingungen der elektronischen Wahl:

a) Das elektronische Wahlsystem muss sicherstellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.

b) Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann.

c) Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wahlberechtigten in dem von diesem hierzu genutzten elektronischen Gerät kommen. Es ist zu gewährleisten, dass eine Veränderung der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen ist.

d) Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel unmittelbar nach dem Absenden der Stimmeingabe ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen.

e) Die Speicherung der abgegebenen Stimmen in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Nach der Stimmabgabe ist der Zugang zum Wahlsystem zu sperren. Die Anmeldung am Wahlsystem sowie persönliche Informationen dürfen nicht protokolliert werden. Die IP-Adressen des Wahlberechtigten werden vorübergehend und pseudonymisiert erfasst, sofern das aus sicherheitstechnischen Gründen erforderlich ist.

f) Die elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerverzeichnis sind auf verschiedener Serverhardware zu führen.

g) Die Wahlserver sind vor Angriffen aus dem Netz zu schützen. Insbesondere sind nur autorisierte Zugriffe zuzulassen. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wahlberechtigter, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechtes.

(6) Die Erfüllung der vorgenannten Maßgaben ist vor Beginn der Wahl gegenüber dem Wahlausschuss durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

§ 20

Störung der Stimmabgabe

(1) Werden Störungen der Briefwahl oder der elektronischen Wahl bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und bei denen eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen ist, soll der Wahlausschuss diese Störungen ohne Unterbrechung der Wahl beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen.

(2) Können bei der elektronischen Wahl die in Absatz 1 benannten Gefahren oder eine mögliche Stimmmanipulation nicht ausgeschlossen werden oder liegen vergleichbare gewichtige Gründe vor, ist die elektronische Wahl zunächst zu unterbrechen. Können die in Satz 1 benannten Sachverhalte ausgeschlossen werden, wird die elektronische Wahl nach Behebung der zur Wahlunterbrechung führenden Störung fortgesetzt. Andernfalls wird die elektronische Wahl abgebrochen. Die Wahlberechtigten sind auf die Möglichkeit der Briefwahl zu verweisen.

(3) Ist den Wahlberechtigten die briefliche oder elektronische Stimmabgabe aufgrund einer Störung vorübergehend nicht möglich, kann der Wahlausschuss den Wahlzeitraum verlängern. Die Verlängerung muss unter Berücksichtigung des Zeitraums für ihre Bekanntgabe sowie der Art und Dauer der zugrundeliegenden Störung im Wahlablauf geeignet sein, den betroffenen

Wahlberechtigten ausreichende Gelegenheit zur Stimmabgabe einzuräumen. Die Stimmabgabe kann vorübergehend auf die briefliche oder elektronische Wahl beschränkt werden.

(4) Störungen im Sinne von Absatz 1 bis 3, deren Dauer und die vom Wahlausschuss getroffenen Maßnahmen sowie die diesen zugrundeliegenden Erwägungen sind in der Niederschrift zur Wahl zu vermerken. Die Störungen nach Absatz 2 und 3 und die vom Wahlausschuss in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sind den Wahlberechtigten bekannt zu geben.

§ 21 Registrierung der Briefwahlstimmen

- (1) Den Eingang der Wahlbriefe vermerkt der Wahlleiter unter Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs in der Wählerliste. Einsicht oder Auskunft daraus wird nicht gewährt.
- (2) Der Wahlleiter verwahrt die eingegangenen Wahlbriefe ungeöffnet, hält sie unter Verschluss und übergibt sie nach Ablauf der Wahlfrist dem Wahlausschuss.
- (3) Verspätet eingegangene Wahlbriefe bleiben unberücksichtigt. Sie werden vom Wahlleiter mit einem Vermerk über Tag und Uhrzeit des Eingangs versehen und ungeöffnet verwahrt.

§ 22 Prüfung und Zählung der Stimmbriefe und Wahlbriefe

- (1) Nach Ablauf der Wahlfrist stellt der Wahlausschuss die Zahl der rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe fest und überprüft die Übereinstimmung mit der Wählerliste, soweit dies noch nicht während des Wahlzeitraums geschehen ist.
- (2) Wahlbriefe sind ungültig, wenn sie unverschlossen sind oder der Wahlberechtigte seine Stimme bereits elektronisch abgegeben hat. Gleches gilt, wenn der Wahlbrief mehrere Stimmbriefe enthält. Bestehen Zweifel über die Person oder das Wahlrecht des Wahlbriefabsenders oder über die Gültigkeit des Wahlbriefes, entscheidet der Wahlausschuss.
- (3) Die gültigen Wahlbriefe werden geöffnet, die darin liegenden Stimmbriefe werden ungeöffnet in eine Urne gelegt. Stimmbriefe sind ungültig, wenn sie unverschlossen sind oder mehr als je einen Stimmzettel für die Kammer- und Kreisärztekammerwahl enthalten. Gleches gilt bei Absenderangabe auf dem Stimmbriefumschlag oder wenn Selbiger fehlt. Bestehen Zweifel über die Gültigkeit des Stimmbriefes, entscheidet der Wahlausschuss.
- (4) Beanstandungen des Wahlausschusses nach den Absätzen 2 und 3 werden in der Wählerliste vermerkt. Die nicht rechtzeitig eingegangenen oder für ungültig erklärt Wahlbriefe werden ungeöffnet der Wählerliste beigelegt.

§ 23 Prüfung und Zählung der Stimmzettel

- (1) Die Stimmbriefe werden vom Wahlausschuss der Wahlurne entnommen und ungeöffnet gezählt. Danach werden sie geöffnet, die Stimmzettel entnommen und getrennt nach Kammer- und Kreisärztekammerwahl gezählt.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Gültigkeit der Stimmzettel. Die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel ist zu vermerken.
- (3) Ungültig sind Stimmzettel,
 - a) wenn für die Stimmabgabe andere als die dem Wahlberechtigten zugesandten Stimmzettel (§ 16 Absatz 1 b), c)) verwendet wurden,
 - b) wenn sie außer der Kennzeichnung nach § 18 Absatz 2 Zusätze enthalten,
 - c) wenn auf den Stimmzetteln mehr Namen angekreuzt sind, als Mitglieder für die Kammer- bzw. Kreisärztekammerwahl zu wählen sind,
 - d) wenn sie Änderungen, Vorbehalte oder Zusätze enthalten, die gegen die guten Sitten verstößen, auf die Person des Wahlberechtigten hinweisen oder wenn sich in dem Stimmbrief sonst eine derartige Äußerung befindet,
 - e) wenn sie als solche gekennzeichnet werden,

- f) wenn keine Kennzeichnung erfolgt ist,
- g) wenn der Wille des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei zu erkennen ist; bezieht sich der Zweifel nur auf einzelne Stimmen, bleiben die übrigen gültig.

§ 24 Stimmauszählung

- (1) Nach Ablauf der Wahlfrist veranlasst der Wahlausschuss getrennt nach Kammer- und Kreisärztekammerwahl die Auszählung der elektronischen Stimmen mittels automatischer Auswertung durch das elektronische Wahlsystem. Es müssen durch das Wahlsystem technische Möglichkeiten zur Verfügung stehen, die den Auszählungsprozess für jeden Wähler reproduzierbar machen können. Dafür sind alle Datensätze der elektronischen Wahl in geeigneter Weise zu speichern.
- (2) Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest. Dieser ist vom Wahlausschuss zu unterzeichnen.
- (3) Die elektronisch abgegebenen Stimmen werden mit den registrierten Wahlbriefen daraufhin abgeglichen, ob Wahlberechtigte ihre Stimme brieflich und elektronisch abgegeben haben.
- (2) Anschließend erfolgt die Auszählung der Briefwahlstimmen getrennt nach Kammer- und Kreisärztekammerwahl. Diese kann ganz oder teilweise mit Einrichtungen der automatischen Datenverarbeitung erfolgen.

§ 25 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Aus den Ergebnissen der elektronischen Wahl und der Briefwahl berechnet der Wahlausschuss das Gesamtergebnis der Kammer- und Kreisärztekammerwahl und stellt dieses Wahlergebnis sowie die Gültigkeit der Wahl fest.
- (2) Die auf den Wahlkreis entfallenden Sitze in der Kammerversammlung und in dem Vorstand der Kreisärztekammer werden den Wahlbewerbern in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl zugeteilt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- (3) Die Wahlbewerber, auf die nach Absatz 2 kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen als nachrückende Mitglieder festzustellen.

§ 26 Wahlniederschrift und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Über das Verfahren nach § 22 und über die Feststellung des Wahlergebnisses gemäß §§ 23 - 25 ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Wahlausschuss zu unterzeichnen ist. Der Niederschrift sind die Wählerliste nebst Anlagen (§ 22 Absatz 4) beizufügen.
- (2) Das Wahlergebnis, einschließlich der Namen der Gewählten und der nachrückenden Mitglieder, ist vom Wahlleiter bekannt zu machen. Die Gewählten werden schriftlich über ihre Wahl in Kenntnis gesetzt.

IV. Abschnitt Wahlanfechtung und Schlussbestimmungen

§ 27 Wahlanfechtung

- (1) Hält ein Wahlberechtigter die Kammerwahl oder die jeweilige Kreisärztekammerwahl für ungültig, kann er binnen einer Woche nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses den Wahlausschuss anrufen. Die Erklärung, mit der das Wahlergebnis angefochten wird, ist nur beachtlich, wenn sie mit Gründen versehen ist.
- (2) Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

- (3) Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Die Entscheidung ist zu begründen.
- (4) Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses kann binnen eines Monats nach Zustellung Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.
- (5) Die Kammerwahl oder die jeweilige Kreisärztekammerwahl ist für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Vorschriften des Wahlverfahrens verletzt wurden und weder eine nachträgliche Berichtigung möglich noch nachzuweisen ist, dass durch die Verletzung das Ergebnis der Wahl nicht beeinträchtigt werden konnte.
- (6) Die Ungültigkeit der Wahl sowie Änderungen des Wahlergebnisses sind in derselben Weise wie das Wahlergebnis bekanntzumachen.
- (7) Wird die Wahl für ungültig erklärt, hat eine Neuwahl innerhalb der vom Wahlausschuss bestimmten Frist stattzufinden.

§ 28 Aufbewahrung

Die Wählerliste, die Wahlniederschrift mit den Stimmzetteln und die elektronische Dokumentation sind bis zum Ablauf der Wahlperiode bei der Landesärztekammer aufzubewahren.

§ 29 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 22. September 1990, die zuletzt durch Satzung vom 27. November 2013 geändert worden ist, außer Kraft.

Dresden, 12. November 2025

Erik Bodendieck
Präsident

Dr. med. Michael Nitschke-Bertaud
Schriftführer

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt hat mit Schreiben vom ..., Az. ..., die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Wahlordnung der Sächsischen Landesärztekammer wird hiermit ausgefertigt und gemäß § 15 Absatz 2 der Hauptsatzung bekannt gemacht.

Dresden,

Erik Bodendieck
Präsident

Synopse – Satzung zur Änderung der Wahlordnung (Stand: 10-2025)

| § <i>Begründung für Änderung</i> | Wortlaut (alt) | Wortlaut (neu) |
|---|---|---|
| I. Abschnitt Allgemeine Vor- schriften | | |
| Neu § 1 Geltungsbereich | | Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Mitglieder der Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer und für die Wahl der Mitglieder der Vorstände der Kreisärztekammern der Sächsischen Landesärztekammer. |
| § 2 Wahlverfahren | <p>(1) Die Mitglieder der Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer werden in den Wahlkreisen für jeweils 4 Jahre gewählt.</p> <p>(2) Die Wahlen werden aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Persönlichkeitswahl unmittelbar, frei, gleich und geheim durchgeführt.</p> <p>(3) Die Wahl findet in Form der Briefwahl statt</p> | <p>(1) Die Mitglieder der Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer und die Mitglieder der Vorstände der Kreisärztekammern der Sächsischen Landesärztekammer werden in den Wahlkreisen für jeweils 4 Jahre gewählt.</p> <p>(2) Die Wahlen werden aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Persönlichkeitswahl unmittelbar, frei, gleich und geheim durchgeführt.</p> <p>(3) Die Wahl findet in Form der Briefwahl und/oder elektronisch statt. Über die Form der Durchführung der Wahl entscheidet der Vorstand der Sächsischen Landesärztekammer (Kammervorstand).</p> <p>(4) Wahlberechtigte dürfen ihr Wahlrecht je Wahl nur einmal ausüben. Wird im Fall der hybriden Durchführung die Stimme brieflich und elektronisch abgegeben, zählt die elektronisch abgegebene Stimme. Für die Organisation und Durchführung der Wahl dürfen Dienstleister einbezogen werden.</p> |

| | | |
|--|---|---|
| § 3 Wahlkreis | Die politischen Kreise und kreisfreien Städte des Freistaates Sachsen bilden je einen Wahlkreis. | Die politischen Kreise und kreisfreien Städte des Freistaates Sachsen bilden je einen Wahlkreis. |
| § 4 Feststellung der Anzahl der zu wählenden Mitglieder, Sitzverteilung | <p>(1) Die Kammersammlung umfasst 101 gewählte Mitglieder.</p> <p>(2) Die Sitze in der Kammersammlung werden auf die einzelnen Wahlkreise nach dem prozentualen Anteilsverhältnis verteilt, in dem nach Maßgabe der abgeschlossenen Wählerliste die Zahl der Wahlberechtigten eines Wahlkreises zu der Gesamtzahl der Wahlberechtigten aller Wahlkreise steht. Bei der ermittelten Prozentzahl bleiben die Ziffern hinter dem Komma zunächst unberücksichtigt. Ein Wahlkreis, bei dem weniger als ein Sitz errechnet wird, erhält dennoch mindestens einen Vertreter. Die verbleibenden Sitze werden in der Reihenfolge der höchsten Ziffern nach dem Komma vergeben. Bei gleich großen Ziffern hinter dem Komma entscheidet das Los.</p> <p>(3) Für die in den Wahlkreisen zu wählenden Mitglieder der Kammersammlung sind jeweils nachrückende Mitglieder der Kammersammlung zu wählen (§ 21 Abs. 3).</p> | <p>(1) Die Zahl der Mitglieder der Kammersammlung bestimmt sich nach den Vorgaben des Sächsischen Heilberufekammergesetzes. Die Sitze in der Kammersammlung werden auf die einzelnen Wahlkreise nach dem prozentualen Anteilsverhältnis verteilt, in dem nach Maßgabe der abgeschlossenen Wählerliste die Zahl der Wahlberechtigten eines Wahlkreises zu der Gesamtzahl der Wahlberechtigten aller Wahlkreise steht. Bei der ermittelten Prozentzahl bleiben die Ziffern hinter dem Komma zunächst unberücksichtigt. Ein Wahlkreis, bei dem weniger als ein Sitz errechnet wird, erhält dennoch mindestens einen Vertreter. Die verbleibenden Sitze werden in der Reihenfolge der höchsten Ziffern nach dem Komma vergeben. Bei gleich großen Ziffern hinter dem Komma entscheidet das Los.</p> <p>(2) Die Zahl der Mitglieder der Vorstände jeder Kreisärztekammer bestimmt sich nach den Vorgaben der Geschäftsordnung jeder Kreisärztekammer, wobei jeder Vorstand aus höchstens elf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden, mindestens einem, höchstens drei Stellvertretern und mindestens einem, höchstens neun Beisitzern, besteht.</p> <p>(3) Für die in den Wahlkreisen zu wählenden Mitglieder der Kammersammlung und Mitglieder der Vorstände der Kreisärztekammern sind jeweils nachrückende Mitglieder zu wählen (§ 26 Absatz 3).</p> |
| § 5 Wahlrecht und Wählbarkeit | <p>(1) Wahlberechtigt und wählbar sind vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen alle Mitglieder der Kammer.</p> <p>(2) Nicht wahlberechtigt sind Mitglieder, solange ihnen aufgrund rechtskräftigen Urteils das allgemeine Wahlrecht oder das Wahlrecht zur Kammersammlung aberkannt ist.</p> <p>(3) Nicht wählbar sind Mitglieder,</p> | (1) Die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit bestimmt sich nach den Vorgaben des Sächsischen Heilberufekammergesetzes. |

| | |
|---|---|
| | <p>1. solange ihnen aufgrund rechtskräftigen Urteils das Wahlrecht zur Kammersammlung, die allgemeine Wählbarkeit oder die Wählbarkeit zur Kammersammlung oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt ist,</p> <p>2. die gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze verletzt haben,</p> <p>3. die hauptberuflich bei der Kammer beschäftigt oder als Bedienstete der Aufsichtsbehörde unmittelbar mit Angelegenheiten der Aufsicht über die Kammer befasst sind.</p> <p>(4) Das Wahlrecht und die Wählbarkeit ruhen, solange</p> <p>1. dem Mitglied zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die im § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,</p> <p>2. sich das Mitglied in Untersuchungs- oder Strafhaft befindet oder</p> <p>3. das Mitglied mit der Beitragsleistung für mehr als zwei Jahre im Rückstand ist, ohne dass die Beiträge gestundet sind.</p> <p>(5) Das Fehlen der Wahlberechtigung oder der Wählbarkeit oder ihr Ruhen werden vom Vorstand nach Maßgabe des Sächsischen Heilberufekammergesetzes festgestellt.</p> <p>(6) Ein Wahlberechtigter kann von seinem Wahlrecht nur Gebrauch machen, wenn er in der Wählerliste eingetragen ist. Der Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur persönlich ausüben.</p> <p>(7) Ein Kammermitglied kann nur in dem Wahlkreis gewählt werden, in dem es wahlberechtigt ist.</p> <p>(2) Ein Wahlberechtigter kann von seinem Wahlrecht nur Gebrauch machen, wenn er in der Wählerliste eingetragen ist.</p> <p>(3) Ein Kammermitglied kann nur in dem Wahlkreis gewählt werden, in dem es wahlberechtigt ist.</p> |
| <p>II. Abschnitt Vorbereitung der Wahl</p> | |

| | | |
|--|--|--|
| <p>§ 6 Bildung Landes- wahlausschuss</p> | <p>(1) Für die Leitung und Durchführung der Wahl beruft der Kammervorstand</p> <ul style="list-style-type: none"> a) einen Landeswahlausschuss, der aus dem Landeswahlleiter als Vorsitzenden und 2 Wahlberechtigten als Beisitzer besteht, und b) für jeden Wahlkreis auf Vorschlag der Kreisärztekammer einen Kreiswahlausschuss, der aus dem Kreiswahlleiter als Vorsitzenden und 2 Wahlberechtigten als Beisitzer besteht. <p>(2) Für jedes Mitglied der Wahlausschüsse ist jeweils 1 Stellvertreter zu bestellen.</p> <p>(3) Wahlbewerber können nicht Mitglieder der Wahlausschüsse sein.</p> <p>(4) Gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Wahlausschüssen ist unzulässig. Mitglieder des Kammervorstandes dürfen weder Mitglieder des Landes- noch eines Kreiswahlausschusses sein.</p> <p>(5) Die Mitglieder der Wahlausschüsse sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes verpflichtet.</p> <p>(6) Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen. Er lädt die Mitglieder zu den Sitzungen ein.</p> <p>(7) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.</p> <p>(8) Der Landeswahlausschuss und die Kreiswahlausschüsse entscheiden mit Stimmenmehrheit.</p> <p>(9) Zu den Sitzungen des Landeswahlausschusses hat jeder Kammerangehörige und zu den Sitzungen der Kreiswahlausschüsse jeder Angehörige des jeweiligen Wahlkreises als Zuhörer Zutritt. Zeitpunkt und Ort der Sitzungen hat der Vorsitzende auf Anfrage den Kammer-angehörigen mitzuteilen.</p> <p>(10) Die Bekanntmachungen der Wahlausschüsse und der Wahlleiter erfolgen im Ärzteblatt Sachsen oder durch schriftliche Benachrichtigung der Wahlberechtigten.</p> | <p>(1) Für die Leitung und Durchführung der Wahl beruft der Kammervorstand einen Landeswahlausschuss (Wahlausschuss), der aus dem Landeswahlleiter als Vorsitzenden und einem Wahlberechtigten je Direktionsbezirk als Beisitzer besteht.</p> <p>(2) Für den Landeswahlleiter sind zwei Stellvertreter, für jedes weitere Mitglied des Wahlausschusses jeweils ein Stellvertreter zu bestellen.</p> <p>(3) Wahlbewerber und Mitglieder des Kammervorstandes sowie der Vorstände der Kreisärztekammern dürfen nicht Mitglieder des Wahlausschusses sein.</p> <p>(4) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind in der Ausübung ihrer Tätigkeit weisungsfrei. Sie sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes verpflichtet und haben das Wahlgeheimnis sowie die Belange des Datenschutzes zu wahren.</p> <p><i>Regelungen in nachfolgendem Paragraph</i></p> |
|--|--|--|

| | | |
|---|--|--|
| § 7 Sitzungen, Be- schlussfähigkeit, Bekanntmachun- gen | | <p>(1) Der Wahlleiter bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen. Er lädt die Mit- glieder zu den Sitzungen ein.</p> <p>(2) Zu den Sitzungen des Wahlausschusses hat jeder Kammerange- hörige als Zuhörer Zutritt. Zeitpunkt und Ort der Sitzungen hat der Wahlleiter auf Anfrage den Kammerangehörigen mitzuteilen.</p> <p>(3) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Wahllei- ter mindestens zwei Mitglieder anwesend sind; sie fassen ihre Be- schlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag.</p> <p>(4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Wahl- leiter zu unterzeichnen.</p> <p>(5) Die Bekanntmachungen des Wahlausschusses erfolgen im Ärzte- blatt Sachsen, auf der Internetseite der Kammer unter Angabe des Be- reitstellungstages oder durch schriftliche Benachrichtigung der Wahl- berechtigten.</p> |
| § 8 Widerspruch | | <p>(1) Gegen die Beschlüsse des Wahlausschusses ist, soweit sie an- fechtbar sind, der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des angefochtenen Beschlusses beim Wahlausschuss einzureichen.</p> <p>(2) Über den Widerspruch entscheidet der Wahlausschuss, gegen des- sen Entscheidung binnen eines Monats Klage beim zuständigen Ver- waltungsgericht erhoben werden kann.</p> <p>(3) Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.</p> <p>(4) Der Ablauf des Widerspruchverfahrens richtet sich nach den ent- sprechenden Grundsätzen aus der Verwaltungsgerichtsordnung.</p> |
| § 9 Zeitplan | <p>(1) Der Landeswahlausschuss legt den Stichtag für die Aufnahme in die Wählerlisten fest und stellt einen Zeitplan für den Ablauf der Wahl auf.</p> <p>(2) Der Zeitplan ist für die Kreiswahlausschüsse verbindlich.</p> | Der Wahlausschuss stellt einen Zeitplan für den Ablauf der Wahl auf und legt den Stichtag für die Aufnahme in die Wählerlisten fest. |
| § 10 | <p>(1) Der Landeswahlleiter lässt Listen der Wahlberechtigten für jeden Wahlkreis aufstellen. Maßgebend für die Zugehörigkeit zum Wahl- kreis ist der Ort, an dem der Wahlberechtigte seine berufliche Tätigkeit</p> | <p>(1) Der Wahlleiter lässt Listen der Wahlberechtigten für jeden Wahl- kreis aufstellen. Maßgebend für die Zugehörigkeit zum Wahlkreis ist der Ort, an dem der Wahlberechtigte seine berufliche Tätigkeit ausübt,</p> |

| | | |
|--|---|---|
| <p>Fertigung und Auflegung der Wählerlisten</p> | <p>ausübt, andernfalls der Wohnort. Die Wahlberechtigten sind in alphabetischer Reihenfolge mit Zu-, Vorname und Wohnort aufzuführen.</p> <p>(2) Der Landeswahlleiter veranlasst, dass in der Geschäftsstelle der Landesärztekammer und bei den Kreiswahlleitern oder den von ihnen bestimmten Stellen die Wählerlisten mindestens 7 Werktagen lang zur Einsichtnahme für die Wahlberechtigten aufliegen.</p> <p>(3) Die Auflegung der Listen ist mit Angabe des Ortes und der Auflegungsfrist bekanntzumachen (§ 3 Abs. 10).</p> | <p>andernfalls der Wohnort. Im Fall von § 2 Absatz 2 Satz 3 der Hauptsatzung ist dieser Ort für die Zugehörigkeit zum Wahlkreis maßgebend. Die Wahlberechtigten sind in alphabetischer Reihenfolge mit Zu-, Vorname und Wohnort aufzuführen.</p> <p>(2) Der Wahlleiter veranlasst, dass in der Hauptgeschäftsstelle der Kammer und bei den Bezirksstellen in Chemnitz und Leipzig die Wählerlisten mindestens 7 Werktagen lang zur Einsichtnahme für die Wahlberechtigten aufliegen.</p> <p>(3) Die Auflegung der Listen ist mit Angabe des Ortes und der Auflegungsfrist bekanntzumachen.</p> |
| <p>§ 11 Widerspruch gegen Wählerlisten</p> | <p>(1) Jeder Wahlberechtigte, der Wählerlisten für unrichtig oder unvollständig hält, kann ihre Berichtigung während ihrer Auflegung beantragen. Die Wählerlisten können bis zu ihrem Abschluss (§ 9) auch von Amts wegen durch den Kreiswahlausschuss berichtigt oder ergänzt werden. Wird der Verlust des Wahlrechts einer Person erst nach Abschluss der Wählerliste bekannt, so ist dies in einem Anhang zur Wählerliste festzustellen. Die Betroffenen sind zu benachrichtigen.</p> <p>(2) Der zuständige Kreiswahlausschuss entscheidet über den Berichtigungsantrag und benachrichtigt den Antragsteller und den Betroffenen.</p> <p>(3) Den Beschwerden steht das Recht zu, binnen 1 Woche nach Benachrichtigung den Landeswahlausschuss anzurufen.</p> | <p>(1) Jeder Wahlberechtigte, der Wählerlisten für unrichtig oder unvollständig hält, kann ihre Berichtigung während ihrer Auflegung beantragen. Die Wählerlisten können bis zu ihrem Abschluss (§ 9) auch von Amts wegen durch den Wahlausschuss berichtigt oder ergänzt werden. Wird der Verlust des Wahlrechts einer Person erst nach Abschluss der Wählerliste bekannt, so ist dies in einem Anhang zur Wählerliste festzustellen.</p> <p>(2) Der Wahlausschuss entscheidet über den Berichtigungsantrag und benachrichtigt den Antragsteller und den Betroffenen.</p> <p>(3) Den Beschwerden steht das Recht zu, beim Wahlausschuss binnen einer Woche nach Benachrichtigung Widerspruch einzulegen.</p> |
| <p>§ 12 Abschluss der Wählerlisten</p> | <p>(1) Die Wählerliste wird vom Kreiswahlausschuss mit der Feststellung der Zahl der Wahlberechtigten abgeschlossen.</p> <p>(2) Der Kreiswahlleiter beurkundet den Abschluss der Wählerliste und teilt die Zahl der Wahlberechtigten im Wahlkreis unverzüglich dem Landeswahlleiter mit.</p> | <p>(1) Die Wählerlisten werden vom Wahlausschuss mit der Feststellung der Zahl der Wahlberechtigten abgeschlossen. Der Wahlleiter beurkundet den Abschluss.</p> <p>(2) Auf der Grundlage der Zahl der Wahlberechtigten stellt der Wahlausschuss gem. § 4 Absatz 1 fest, wieviel Mitglieder der Kammerversammlung in den einzelnen Wahlkreisen zu wählen sind.</p> <p>(3) Der Wahlleiter hat die Entscheidung des Wahlausschusses bekanntzumachen.</p> |

| | | |
|---|--|---|
| Zahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Mitglieder der Kammerversammlung | (1) Der Landeswahlausschuss stellt aufgrund der ihm mitgeteilten Zahl der Wahlberechtigten gem. § 5 Abs. 2 fest, wieviel Mitglieder zur Kammerversammlung in den einzelnen Wahlkreisen zu wählen sind. (2) Der Landeswahlleiter hat die Entscheidung des Landeswahlausschusses bekanntzumachen (§ 3 Abs. 10). | - |
| § 13 Inhalt der Wahlvorschläge | (1) Die Wahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter einzureichen. Die Frist für die Einreichung bestimmt der Landeswahlausschuss. Sie ist bekanntzumachen (§ 3 Abs. 10). (2) Ein Wahlvorschlag muss mindestens einen Wahlbewerber enthalten. Wahlvorschläge dürfen nur Wahlbewerber enthalten, die in dem betreffenden Wahlkreis wählbar sind. (3) Der Wahlvorschlag muss die Angabe des Familiennamens, Vornamens, Geburtsdatums, der Anschrift, der Berufsbezeichnung sowie Art und Ort der Berufsausübung enthalten. (4) Dem Wahlvorschlag ist eine unwiderrufliche schriftliche Erklärung des Wahlbewerbers beizufügen, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt und die Wahl zum Mitglied der Kammerversammlung annimmt. (5) Der Wahlvorschlag muss mindestens von fünf Wahlberechtigten des Wahlkreises auf diesem unterschrieben werden und deren Namen und Anschriften enthalten (Unterstützer des Wahlvorschlages). Es ist zulässig, dass ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterstützt. Von den Unterzeichnern gilt der erste als Vertrauensperson für den Wahlvorschlag, der zweite als Stellvertreter. Die Vertrauensperson ist zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss ermächtigt. | (1) Die Wahlvorschläge sind getrennt nach Kammer- und Kreisärztekammerwahl beim Wahlleiter einzureichen. Die Frist für die Einreichung bestimmt der Wahlausschuss. Sie ist bekanntzumachen. (2) Ein Wahlvorschlag muss mindestens einen Wahlbewerber enthalten. Wahlvorschläge dürfen nur Wahlbewerber enthalten, die in dem betreffenden Wahlkreis wählbar sind. (3) Der Wahlvorschlag muss neben der Angabe, für welche Wahl man kandidiert, die Angabe des Familiennamens, Vornamens, Geburtsdatums, der Anschrift, der Berufsbezeichnung sowie Art und Ort der Berufsausübung enthalten. (4) Dem Wahlvorschlag ist eine unwiderrufliche schriftliche Erklärung des Wahlbewerbers beizufügen, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt und die Wahl zum Mitglied der Kammerversammlung bzw. zum Mitglied des Vorstandes der Kreisärztekammer annimmt. |
| § 14 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge | Der zuständige Kreiswahlleiter hat die Wahlvorschläge nach der Reihenfolge ihres Einganges mit Ordnungsnummern zu versehen und jeden eingegangenen Wahlvorschlag unverzüglich zu prüfen, ob er den Anforderungen der Wahlordnung entspricht. Stellt er Mängel fest, teilt | (1) Der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge getrennt nach der jeweiligen Wahl in der Reihenfolge ihres Einganges mit Ordnungsnummern zu versehen und jeden eingegangenen Wahlvorschlag unverzüglich zu prüfen, ob er den Anforderungen der Wahlordnung entspricht. Stellt er |

| | | |
|--|---|--|
| | <p>er dies der Vertrauensperson mit und fordert sie auf, behebbare Mängel bis zur Entscheidung über die Zulassung zu beseitigen. Nach der Entscheidung über die Zulassung ist eine Mängelbeseitigung nicht mehr möglich.</p> | <p>Mängel fest, weist er den Wahlbewerber unverzüglich darauf hin und fordert ihn auf, diese bis zur Entscheidung über die Zulassung zu beseitigen. Offenbare Unrichtigkeiten kann der Wahlleiter von Amts wegen berichtigen.</p> <p>(2) Der Wahlausschuss entscheidet nach Ablauf der Einreichungsfrist über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt die Wahlbewerber in alphabetischer Reihenfolge des Namens für den Stimmzettel zusammen.</p> <p>(3) Nach der Entscheidung über die Zulassung ist eine Mängelbeseitigung nicht mehr möglich.</p> |
| Entfällt Zulassung der Wahlvorschläge | <p>(1) Der zuständige Kreiswahlausschuss entscheidet nach Ablauf der Einreichungsfrist über die Zulassung der Wahlvorschläge.</p> <p>(2) Die Entscheidung des Wahlausschusses über die Nichtzulassung eines Wahlvorschlages oder einzelner Bewerber gibt der Kreiswahlleiter der Vertrauensperson des Wahlvorschlages unter Angabe der Gründe bekannt.</p> <p>(3) Gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlages oder eines einzelnen Bewerbers kann binnen 1 Woche nach Zustellung oder Eröffnung der Landeswahlausschuss angerufen werden.</p> <p>(4) Der Kreiswahlleiter stellt nach Zulassung der Wahlvorschläge die Wahlbewerber in alphabetischer Reihenfolge des Familiennamens für den Stimmzettel zusammen.</p> <p>(5) Die zugelassenen Wahlvorschläge teilt der Kreiswahlleiter unverzüglich dem Landeswahlleiter mit.</p> | <i>Regelung teilweise – siehe vorheriger Paragraph</i> |
| § 15 Festsetzung der Wahlfrist | Der Landeswahlausschuss setzt den Tag fest, bis zu dessen Ablauf das Wahlrecht spätestens ausgeübt sein muss. Dieser ist bekanntzumachen (§ 3 Abs. 10). Zwischen dem Tag der Bekanntmachung und dem letzten Tag zur Ausübung des Wahlrechts müssen mindestens 2 Wochen liegen | Der Wahlausschuss setzt den Tag fest, bis zu dessen Ablauf das Wahlrecht spätestens ausgeübt sein muss. Dieser ist bekanntzumachen. Zwischen dem Tag der Bekanntmachung und dem letzten Tag zur Ausübung des Wahlrechts müssen mindestens 2 Wochen liegen. |
| III. Abschnitt Durchführung der Wahl | | |

§ 16
Wahlunterlagen

- (1) Die Wahlunterlagen bestehen aus dem Versandumschlag mit
- a) dem Wahlanschreiben,
 - b) dem Stimmzettel für die Kammerwahl,
 - c) dem Stimmzettel für die Kreisärztekammerwahl,
 - d) dem Stimmbriefumschlag für die Aufnahme der Stimmzettel sowie
 - e) dem Wahlbriefumschlag für die Aufnahme des Stimmbriefumschlags.
- (2) Das Wahlanschreiben gemäß Absatz 1a) muss folgende Angaben enthalten:
- a) Hinweise zur Durchführung der Briefwahl und/oder elektronischen Wahl mit Angabe des Endzeitpunktes zur Ausübung des Wahlrechts (Wahlfrist),
 - b) bei elektronischer Wahl die Internetadresse des elektronischen Wahlsystems, die Zugangsdaten zur elektronischen Wahl sowie Hinweise zu den Verantwortlichkeiten der Wahlberechtigten nach § 18 Absatz 3 Satz 8.
- (3) Die Stimmzettel gemäß Absätzen 1b) und c) müssen sich farblich nach Art der Wahl voneinander unterscheiden. Die Stimmzettel müssen den Wahlkreis und die Art der Wahl sowie die Zahl der jeweils im Wahlkreis zu wählenden Wahlbewerber enthalten. Die Bewerber sind mit Namen, Vornamen und weiteren vom Wahlausschuss festzulegenden Daten aufzuführen, wobei sich die Reihenfolge nach dem Alphabet richtet.
- (4) Der verschließbare Stimmbriefumschlag gemäß Absatz 1d) trägt den Aufdruck „Stimmbrief“ auf der Vorderseite und den Aufdruck „Keinen Absender angeben! Umschlag bitte verschließen!“ auf der Rückseite.
- (5) Der verschließbare Wahlbriefumschlag gemäß Absatz 1e) trägt den Aufdruck „Wahlbrief“ und die Anschrift des Wahlausschusses sowie den Zusatz „Wahl“ nebst der Nummer, unter der der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis eingetragen ist, auf der Vorderseite. Dieser Umschlag gilt als Wahlausweis.

| | | |
|---|--|---|
| Ausstellung von Stimmzetteln | Der Landeswahlleiter beschafft für jeden Wahlkreis Stimmzettel von gleicher Beschaffenheit und Farbe. | - |
| § 17 Versendung der Stimmzettel Neu Versendung der Wahlunterlagen | <p>(1) Der Landeswahlleiter übersendet spätestens 2 Wochen vor dem Endzeitpunkt zur Ausübung der Wahl jedem in der Wählerliste aufgeführten Wahlberechtigten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einen Stimmzettel seines Wahlkreises, 2. einen verschließbaren Wahlumschlag für den Stimmzettel mit dem Aufdruck „Wahlumschlag“ auf der Vorderseite sowie dem Aufdruck „Keinen Absender angeben!“ auf der Rückseite, 3. einen verschließbaren und freigemachten äußeren Briefumschlag (Stimmbrief) mit dem Aufdruck „Wahlbrief“ und der Anschrift des Kreiswahlleiters sowie den Zusätzen „Wahl“ nebst der Nummer, unter der der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis eingetragen ist, auf der Vorderseite. Der äußere Umschlag gilt als Wahlausweis. <p>(2) Der Landeswahlleiter soll bei der Versendung der Unterlagen auf den Endzeitpunkt zur Ausübung des Wahlrechts hinweisen und kann weitere Erläuterungen über die Ausübung des Stimmrechts beifügen.</p> <p>(3) Hat ein Wahlberechtigter die in Abs. 1 genannten Unterlagen nicht erhalten, so kann er diese bis zum Ende der Wahlfrist beim Landeswahlleiter anfordern.</p> | <p>(1) Der Wahlleiter versendet die Wahlunterlagen spätestens 2 Wochen vor dem Ende der Wahlfrist jedem in der Wählerliste aufgeführten Wahlberechtigten.</p> <p>(2) Hat ein Wahlberechtigter die Wahlunterlagen nicht erhalten oder informiert er über den Verlust bzw. eine Beschädigung, so kann er diese bis zum 7. Tag vor dem Ende der Wahlfrist beim Wahlleiter anfordern. Ab dem 6. Tag vor dem Ende der Wahlfrist erhält der Wahlberechtigte die Wahlunterlagen nur persönlich beim Wahlleiter.</p> |
| § 18 Stimmabgabe | <p>(1) Jeder Stimmberechtigte hat für die Wahl soviel Stimmen, wie Mitglieder für die Kammerversammlung in dem Wahlkreis zu wählen sind.</p> <p>(2) Auf dem Stimmzettel gibt der Wähler seine Stimme für die Bewerber in der Weise ab, dass er die Bewerber, denen er seine Stimme geben will, durch ein Kreuz bei dem vorgedruckten Namen oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet. Jedem Bewerber kann nur eine Stimme gegeben werden.</p> | <p>(1) Jeder Wahlberechtigte hat für die Kammerwahl so viel Stimmen, wie Mitglieder für die Kammerversammlung in dem Wahlkreis zu wählen sind. Für die Kreisärztekammerwahl hat er so viel Stimmen, wie viel Mitglieder des Vorstandes in dem Wahlkreis zu wählen sind.</p> <p>(2) Für die Stimmabgabe per Briefwahl gibt der Wahlberechtigte seine Stimme auf den Stimmzetteln in der Weise ab, dass er die Wahlbewerber, denen er seine Stimme geben will, durch ein Kreuz bei dem vorgedruckten Namen oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet. Jedem Wahlbewerber kann nur eine Stimme gegeben werden. Der Wahlberechtigte legt die Stimmzettel in</p> |

| | | |
|--|---|---|
| | <p>(3) Der Wähler legt den Stimmzettel in den Wahlumschlag (§ 16 Abs. 1 Nr. 2), der keinen sonstigen Inhalt aufweisen darf, und verschließt diesen. Dieser Umschlag wird in den äußeren Briefumschlag (§ 16 Abs. 1 Nr. 3) gelegt, der gleichfalls zu verschließen ist, und zur Post gegeben oder beim Kreiswahlleiter abgegeben.</p> <p>(4) Die Wahlfrist ist gewahrt, wenn der Brief ausweislich des Poststempels am letzten Tag der Ausübung des Wahlrechtes zur Beförderung gegeben oder bis zu diesem Zeitpunkt beim Kreiswahlleiter eingegangen ist.</p> | <p>den Stimmbriefumschlag, der keinen sonstigen Inhalt aufweisen darf, und verschließt diesen. Dieser Umschlag wird in den Wahlbriefumschlag gelegt, der gleichfalls zu verschließen ist, und zur Post gegeben oder beim Wahlleiter abgegeben.</p> <p>(3) Für die Stimmabgabe per elektronischer Wahl steht ein elektronisches Wahlportal zur Verfügung. Der Zugang wird ausschließlich nach vorheriger Anmeldung mit den Zugangsdaten aus dem Wahlanschreiben gewährt. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden. Bis zur endgültigen Stimmabgabe kann die Eingabe korrigiert oder der Wahlvorgang abgebrochen werden. Die elektronische Stimme kann als „ungültig“ gekennzeichnet werden. Ein Absenden der Stimme ist erst nach elektronischer Bestätigung durch den Wahlberechtigten möglich. Die Übermittlung ist für ihn am Bildschirm erkennbar. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen. Der Wahlberechtigte trägt die Verantwortung dafür, dass das für die Wahlhandlung genutzte elektronische Gerät nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik gegen Eingriffe Dritter geschützt ist. Dies ist vor der Stimmabgabe verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.</p> <p>(4) Die Stimme ist rechtzeitig abgegeben, wenn der Wahlbrief spätestens bis 24:00 Uhr am letzten Tag der Wahlfrist beim Wahlausschuss eingegangen ist oder die elektronische Stimmabgabe bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt ist.</p> |
| <p>Neu § 19 Technische Anforderungen und technische Bedingungen der elektronischen Wahl</p> | | <p>(1) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss dem aktuellen Stand der Technik im Zeitpunkt des Versandes der Ersten Wahlbekanntmachung, insbesondere den entsprechenden Sicherheitsanforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), entsprechen und die Vorgaben in § 18 sowie die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen erfüllen.</p> <p>(2) Es ist durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches Stimmen nicht unwiederbringlich verloren gehen.</p> |

(3) Das Verfahren der Übertragung der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wahlberechtigten sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne sind so zu trennen, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wahlberechtigten möglich ist.

(4) Die Datenübermittlung erfolgt verschlüsselt, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

(5) Es gelten darüber hinaus folgende technische Bedingungen der elektronischen Wahl:

- a) Das elektronische Wahlsystem muss sicherstellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.
- b) Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann.
- c) Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wahlberechtigten in dem von diesem hierzu genutzten elektronischen Gerät kommen. Es ist zu gewährleisten, dass eine Veränderung der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen ist.
- d) Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel unmittelbar nach dem Absenden der Stimmeingabe ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen.
- e) Die Speicherung der abgegebenen Stimmen in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Nach der Stimmabgabe ist der Zugang zum Wahlsystem zu sperren. Die Anmeldung am Wahlsystem sowie persönliche Informa-

| | | |
|--|--|--|
| | | <p>tionen dürfen nicht protokolliert werden. Die IP-Adressen des Wahlberechtigten werden vorübergehend und pseudonymisiert erfasst, sofern das aus sicherheitstechnischen Gründen erforderlich ist.</p> <p>f) Die elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerverzeichnis sind auf verschiedener Serverhardware zu führen.</p> <p>g) Die Wahlserver sind vor Angriffen aus dem Netz zu schützen. Insbesondere sind nur autorisierte Zugriffe zuzulassen. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wahlberechtigter, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechtes.</p> <p>(6) Die Erfüllung der vorgenannten Maßgaben ist vor Beginn der Wahl gegenüber dem Wahlausschuss durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.</p> |
| <p>Neu</p> <p>§ 20</p> <p>Störung der Stimmabgabe</p> | | <p>(1) Werden Störungen der Briefwahl oder der elektronischen Wahl bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und bei denen eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen ist, soll der Wahlausschuss diese Störungen ohne Unterbrechung der Wahl beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen.</p> <p>(2) Können bei der elektronischen Wahl die in Absatz 1 benannten Gefahren oder eine mögliche Stimmmanipulation nicht ausgeschlossen werden oder liegen vergleichbare gewichtige Gründe vor, ist die elektronische Wahl zunächst zu unterbrechen. Können die in Satz 1 benannten Sachverhalte ausgeschlossen werden, wird die elektronische Wahl nach Behebung der zur Wahlunterbrechung führenden Störung fortgesetzt. Anderenfalls wird die elektronische Wahl abgebrochen. Die Wahlberechtigten sind auf die Möglichkeit der Briefwahl zu verweisen.</p> <p>(3) Ist den Wahlberechtigten die briefliche oder elektronische Stimmabgabe aufgrund einer Störung vorübergehend nicht möglich, kann der Wahlausschuss den Wahlzeitraum verlängern. Die Verlängerung muss unter Berücksichtigung des Zeitraums für ihre Bekanntgabe sowie der Art und Dauer der zugrundeliegenden Störung im Wahlablauf</p> |

| | | |
|---|--|--|
| | | <p>geeignet sein, den betroffenen Wahlberechtigten ausreichende Gelegenheit zur Stimmabgabe einzuräumen. Die Stimmabgabe kann vorübergehend auf die briefliche oder elektronische Wahl beschränkt werden.</p> <p>(4) Störungen im Sinne von Absatz 1 bis 3, deren Dauer und die vom Wahlausschuss getroffenen Maßnahmen sowie die diesen zugrundeliegenden Erwägungen sind in der Niederschrift zur Wahl zu vermerken. Die Störungen nach Absatz 2 und 3 und die vom Wahlausschuss in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sind den Wahlberechtigten bekannt zu geben.</p> |
| § 21 Eingang der Stimmbriefe Neu: Registrierung der Briefwahlstimmen | <p>(1) Den Eingang der Stimmbriefe vermerkt der Kreiswahlleiter unter Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs in einer Liste (Stimmbriefliste). Einsicht in die Stimmbriefliste oder Auskunft daraus wird nicht gewährt.</p> <p>(2) Der Kreiswahlleiter sammelt die eingegangenen Stimmbriefe ungeöffnet, hält sie unter Verschluss und übergibt sie nach Ablauf der Frist zur Stimmabgabe dem Kreiswahlausschuss.</p> <p>(3) Verspätet eingegangene Stimmbriefe bleiben unberücksichtigt. Sie werden vom Kreiswahlleiter mit einem Vermerk über Tag und Uhrzeit des Eingangs versehen und ungeöffnet verwahrt.</p> | <p>(1) Den Eingang der Wahlbriefe vermerkt der Wahlleiter unter Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs in der Wählerliste. Einsicht oder Auskunft daraus wird nicht gewährt.</p> <p>(2) Der Wahlleiter verwahrt die eingegangenen Wahlbriefe ungeöffnet, hält sie unter Verschluss und übergibt sie nach Ablauf der Wahlfrist dem Wahlausschuss.</p> <p>(3) Verspätet eingegangene Wahlbriefe bleiben unberücksichtigt. Sie werden vom Wahlleiter mit einem Vermerk über Tag und Uhrzeit des Eingangs versehen und ungeöffnet verwahrt.</p> |
| § 22 Einbringung der Wahlumschläge in die Wahlurne Neu Prüfung und Zählung der Stimmbriefe und Wahlbriefe | <p>1) Nach Ablauf der Frist zur Stimmabgabe überprüft der Kreiswahlausschuss die Übereinstimmung der eingegangenen äußeren Umschläge mit der Wählerliste und vermerkt dort die erfolgte Abstimmung.</p> <p>(2) Wenn über die Person oder das Wahlrecht des Stimmbriefabsenders oder über die Gültigkeit des Stimmbriefes Zweifel bestehen, entscheidet der Kreiswahlausschuss über dessen Gültigkeit. Unverschlossene Stimmbriefe sind ungültig.</p> <p>(3) Die gültigen Stimmbriefe werden geöffnet, die darin liegenden Wahlumschläge werden ungeöffnet in eine Urne gelegt. Unverschlossene Wahlumschläge sind ungültig. Gleiches gilt bei Fehlen des</p> | <p>(1) Nach Ablauf der Wahlfrist stellt der Wahlausschuss die Zahl der rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe fest und überprüft die Übereinstimmung mit der Wählerliste, soweit dies noch während des Wahlzeitraums geschehen ist.</p> <p>(2) Wahlbriefe sind ungültig, wenn sie unverschlossen sind oder der Wahlberechtigte seine Stimme bereits elektronisch abgegeben hat. Gleiches gilt, wenn der Wahlbrief mehrere Stimmbriefe enthält. Bestehen Zweifel über die Person oder das Wahlrecht des Wahlbriefabsenders oder über die Gültigkeit des Wahlbriefes, entscheidet der Wahlausschuss.</p> <p>(3) Die gültigen Wahlbriefe werden geöffnet, die darin liegenden Stimmbriefe werden ungeöffnet in eine Urne gelegt. Stimmbriefe sind</p> |

| | | |
|---|---|--|
| | <p>Wahlumschlages. Besteht Zweifel über die Gültigkeit des Wahlumschlages, entscheidet darüber der Kreiswahlausschuss.</p> <p>(4) Beanstandungen des Kreiswahlausschusses nach den Abs. 2 und 3 werden in der Stimmbriefliste (§ 18) vermerkt. Die nicht rechtzeitig eingegangenen oder für ungültig erklärten Stimmbriefe werden ungeöffnet der Stimmbriefliste beigelegt. Die für ungültig erklärten Wahlumschläge sind mit den dazugehörigen Stimmbriefen ebenfalls der Stimmbriefliste beizufügen.</p> | <p>ungültig, wenn sie unverschlossen sind oder mehr als je einen Stimmzettel für die Kammer- und Kreisärztekammerwahl enthalten. Gleichermaßen gilt bei Absenderangabe auf dem Stimmbriefumschlag oder wenn Selbiger fehlt. Besteht Zweifel über die Gültigkeit des Stimmbriefes, entscheidet der Wahlausschuss.</p> <p>(4) Beanstandungen des Wahlausschusses nach den Absätzen 2 und 3 werden in der Wählerliste vermerkt. Die nicht rechtzeitig eingegangenen oder für ungültig erklärten Wahlbriefe werden ungeöffnet der Wählerliste beigelegt.</p> |
| § 23 Prüfung und Zählung der Stimmzettel | <p>(1) Der Kreiswahlleiter lässt die Wahlumschläge aus der Wahlurne nehmen, öffnen und sich überreichen.</p> <p>(2) Er stellt bei jedem der ihm überreichten Stimmzettel fest, ob er gültig ist. Bei Zweifel über die Gültigkeit eines Stimmzettels entscheidet der Kreiswahlausschuss.</p> <p>(3) Ungültig sind Stimmzettel,</p> <p>a) wenn für die Stimmabgabe andere als die dem Wähler zugesandten Stimmzettel (§ 16 Abs. 1 Nr. 1) verwendet wurden,</p> <p>b) wenn sie außer der Kenntlichmachung nach § 17 Abs. 2 Zusätze enthalten,</p> <p>c) wenn auf den Stimmzetteln mehr Namen angekreuzt sind, als Mitglieder für die Kammerversammlung zu wählen sind,</p> <p>d) wenn sie einen beleidigenden oder auf die Person des Wählers hinweisenden Zusatz oder einen nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichteten Vorbehalt enthalten oder wenn sich in dem Wahlumschlag sonst eine derartige Äußerung befindet.</p> <p>e) wenn der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei zu erkennen ist.</p> | <p>(1) Die Stimmbriefe werden vom Wahlausschuss der Wahlurne entnommen und ungeöffnet gezählt. Danach werden sie geöffnet, die Stimmzettel entnommen und getrennt nach Kammer- und Kreisärztekammerwahl gezählt.</p> <p>(2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Gültigkeit der Stimmzettel. Die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel ist zu vermerken.</p> <p>(3) Ungültig sind Stimmzettel,</p> <p>a) wenn für die Stimmabgabe andere als die dem Wahlberechtigten zugesandten Stimmzettel (§ 16 Absatz 1 b), c) verwendet wurden,</p> <p>b) wenn sie außer der Kennzeichnung nach § 18 Absatz 2 Zusätze enthalten,</p> <p>c) wenn auf den Stimmzetteln mehr Namen angekreuzt sind, als Mitglieder für die Kammer- bzw. Kreisärztekammerwahl zu wählen sind,</p> <p>d) wenn sie Änderungen, Vorbehalte oder Zusätze enthalten, die gegen die guten Sitten verstößen, auf die Person des Wahlberechtigten hinweisen oder wenn sich in dem Stimmbrief sonst eine derartige Äußerung befindet,</p> <p>e) wenn sie als solche gekennzeichnet werden,</p> <p>f) wenn keine Kennzeichnung erfolgt ist,</p> |

| | | |
|--|--|---|
| | <p>(4) Danach werden die Stimmen für die einzelnen Bewerber ermittelt und zusammengezählt. Zu diesem Zweck stellt der Kreiswahlleiter bei jedem Stimmzettel fest, für welchen Bewerber die Stimmen abgegeben worden sind und gibt dies dem als Schriftführer tätigen Beisitzer bekannt, der den entsprechenden Eintrag in eine Zählliste macht. Dasselbe geschieht durch das andere Ausschussmitglied in einer Gegenliste.</p> | <p>g) wenn der Wille des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei zu erkennen ist; bezieht sich der Zweifel nur auf einzelne Stimmen, bleiben die übrigen gültig.</p> |
| <p>Neu § 24 Stimmauszählung</p> | | <p>(1) Nach Ablauf der Wahlfrist veranlasst der Wahlausschuss getrennt nach Kammer- und Kreisärztekammerwahl die Auszählung der elektronischen Stimmen mittels automatischer Auswertung durch das elektronische Wahlsystem. Es müssen durch das Wahlsystem technische Möglichkeiten zur Verfügung stehen, die den Auszählungsprozess für jeden Wähler reproduzierbar machen können. Dafür sind alle Datensätze der elektronischen Wahl in geeigneter Weise zu speichern.</p> <p>(2) Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest. Dieser ist vom Wahlausschuss zu unterzeichnen.</p> <p>(3) Die elektronisch abgegebenen Stimmen werden mit den registrierten Wahlbriefen daraufhin abgeglichen, ob Wahlberechtigte ihre Stimme brieflich und elektronisch abgegeben haben.</p> <p>(2) Anschließend erfolgt die Auszählung der Briefwahlstimmen getrennt nach Kammer- und Kreisärztekammerwahl. Diese kann ganz oder teilweise mit Einrichtungen der automatischen Datenverarbeitung erfolgen.</p> |
| <p>§ 25 Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis</p> | <p>(1) Der Kreiswahlausschuss stellt aufgrund der Zähllisten das Wahlergebnis für die Wahl der im Wahlkreis zu wählenden Mitglieder der Kammersammlung fest.</p> | <p>(1) Aus den Ergebnissen der elektronischen Wahl und der Briefwahl berechnet der Wahlausschuss das Gesamtergebnis der Kammer- und Kreisärztekammerwahl und stellt dieses Wahlergebnis sowie die Gültigkeit der Wahl fest.</p> |

| | | |
|--|---|--|
| | <p>(2) Die auf den Wahlkreis entfallenden Sitze in der Kammersammlung werden unabhängig vom Wahlvorschlag den Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl zugeteilt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.</p> <p>(3) Die Bewerber, auf die nach Abs. 2 kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen als nachrückende Mitglieder der Kammersammlung ihres Wahlvorschlages festzustellen.</p> | <p>(2) Die auf den Wahlkreis entfallenden Sitze in der Kammersammlung und in dem Vorstand der Kreisärztekammer werden den Wahlbewerbern in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl zugeteilt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.</p> <p>(3) Die Wahlbewerber, auf die nach Absatz 2 kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen als nachrückende Mitglieder festzustellen.</p> |
| § 26 Wahlniederschrift Neu Wahlniederschrift und Bekanntgabe des Wahlergebnisses | <p>(1) Über das Verfahren nach § 19 und über die Feststellung des Wahlergebnisses (§§ 20 und 21) ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Mitgliedern des Kreiswahlausschusses zu unterzeichnen ist.</p> <p>(2) Der Niederschrift sind die Wählerliste und die Stimmbriefliste nebst Anlagen (§ 19 Abs. 4) beizulegen.</p> <p>(3) Die Wahlniederschrift ist samt den Belegen gemäß Abs. 2 und allen weiteren Wahlunterlagen (gültige Stimmbriefe, Wahlumschläge, Stimmzettel) alsbald vom Kreiswahlleiter an den Landeswahlleiter einzusenden.</p> | <p>(1) Über das Verfahren nach § 22 und über die Feststellung des Wahlergebnisses gemäß §§ 23 - 25 ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Wahlaußschuss zu unterzeichnen ist. Der Niederschrift sind die Wählerliste nebst Anlagen (§ 22 Absatz 4) beizufügen.</p> <p>(2) Das Wahlergebnis, einschließlich der Namen der Gewählten und der nachrückenden Mitglieder, ist vom Wahlleiter bekannt zu machen. Die Gewählten werden schriftlich über ihre Wahl in Kenntnis gesetzt.</p> |
| Entfällt Prüfung der Gültigkeit nach Wahl | <p>(1) Der Landeswahlaußschuss prüft an Hand der übersandten Wahlakten die Einhaltung der Vorschriften des Wahlverfahrens.</p> <p>(2) Der Landeswahlleiter hat das Ergebnis der als gültig anerkannten Wahl einschließlich der Namen der Gewählten und der nachrückenden Mitglieder (§ 21 Abs. 3) unverzüglich bekanntzumachen (§ 3 Abs. 10). Die Gewählten setzen er schriftlich von ihrer Wahl in Kenntnis.</p> | <i>Regelung – siehe vorheriger Paragraph</i> |
| IV. Abschnitt – Wahlanfechtung und Schlussbestimmungen | | |
| § 27 Wahlanfechtung | <p>(1) Hält ein Wahlberechtigter die Wahl für ungültig, kann er binnen einer Woche nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses (§ 23 Abs. 2) den Landeswahlaußschuss anrufen.</p> | <p>(1) Hält ein Wahlberechtigter die Kammerwahl oder die jeweilige Kreisärztekammerwahl für ungültig, kann er binnen einer Woche nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses den Wahlaußschuss anrufen.</p> |

| | | |
|--|--|--|
| | <p>(2) Die Wahl ist für ungültig zu erklären, soweit ihr Ergebnis dadurch beeinflusst werden konnte, dass wesentliche Vorschriften über die Wahlvorbereitungen, die Abstimmung oder die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses unbeachtet geblieben sind.</p> <p>(3) Die Ungültigkeit der Wahl sowie Änderungen des Wahlergebnisses sind in derselben Weise wie das Wahlergebnis bekanntzumachen.</p> <p>(4) Soweit die Wahl für ungültig erklärt wurde, hat eine Neuwahl innerhalb der vom Landeswahlausschuss bestimmten Frist stattzufinden.</p> | <p>Die Erklärung, mit der das Wahlergebnis angefochten wird, ist nur beachtlich, wenn sie mit Gründen versehen ist.</p> <p>(2) Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.</p> <p>(3) Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Die Entscheidung ist zu begründen.</p> <p>(4) Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses kann binnen eines Monats nach Zustellung Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.</p> <p>(5) Die Kammerwahl oder die jeweilige Kreisärztekammerwahl ist für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Vorschriften des Wahlverfahrens verletzt wurden und weder eine nachträgliche Berichtigung möglich noch nachzuweisen ist, dass durch die Verletzung das Ergebnis der Wahl nicht beeinträchtigt werden konnte.</p> <p>(6) Die Ungültigkeit der Wahl sowie Änderungen des Wahlergebnisses sind in derselben Weise wie das Wahlergebnis bekanntzumachen.</p> <p>(7) Wird die Wahl für ungültig erklärt, hat eine Neuwahl innerhalb der vom Wahlausschuss bestimmten Frist stattzufinden.</p> |
| § 28 Aufbewahrung der Wahlakten | Die Wahlakten sind bis zum Ablauf der Wahlperiode bei der Landesärztekammer aufzubewahren. | Die Wählerliste, die Wahlniederschrift mit den Stimmzetteln und die elektronische Dokumentation sind bis zum Ablauf der Wahlperiode bei der Landesärztekammer aufzubewahren. |
| § 29 Inkrafttreten Neu Inkrafttreten und Außerkrafttreten | <p>(1) Diese Wahlordnung tritt am 1. Tag des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.</p> <p>(2) Die vorstehende Wahlordnung wird nach Genehmigung des Ministeriums für Gesundheitswesen vom 24.9.1990 hiermit bekanntgemacht.</p> | Diese Wahlordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 22. September 1990, die zuletzt durch Satzung vom 27. November 2013 geändert worden ist, außer Kraft. |